

**Satzung**  
**CORE e. V. – Bewegung & Kommunikation**

Beschlossen in der Gründungsversammlung am: 11.01.2026 (Tag der Errichtung)

Datum der 1. Änderung 21.02.2026

Datum der 2. Änderung 24.05.2026

Sitz des Vereins: Birkenau (Hessen)

Diese Satzung regelt Zweck, Struktur, Verantwortung und Arbeitsweise des Vereins  
CORE e. V. – Bewegung & Kommunikation.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „CORE e. V. Bewegung & Kommunikation“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkenau (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Grundausrichtung des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Jugendhilfe sowie
  - b) der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung pädagogischer Bewegungs-, Kommunikations-, Bildungs- und Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
  - b) die Durchführung von Kursen, Workshops, Gruppenangeboten, Projekten und Veranstaltungen, die der altersgerechten Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der pädagogischen Bildung und Entwicklung von Erwachsenen dienen,
  - c) die Durchführung bewegungsorientierter Angebote zur Förderung von Körperwahrnehmung, Selbstwirksamkeit, Resilienz, Konzentration und verantwortungsvollem sozialen Handeln im Rahmen der Jugendhilfe und Erziehung,
  - d) die Durchführung kommunikationsorientierter Angebote zur Förderung sprachlicher, nonverbaler und sozialer Ausdrucks-, Verständigungs- und Handlungskompetenzen im Rahmen der Jugendhilfe und Erziehung,
  - e) die Durchführung von Angeboten, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrem verantwortungsvollen Umgang miteinander sowie ihrer Bildungs- und Erziehungsfähigkeit stärken,
  - f) die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen sowie sozialen, pädagogischen und gemeinnützigen Einrichtungen.
- (4) Der Verein fördert im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke ein respektvolles, achtsames und wertschätzendes Miteinander.

(5) Die Angebote des Vereins dienen ausschließlich präventiven, pädagogischen und entwicklungsorientierten Zwecken. Therapeutische, medizinische, psychotherapeutische oder heilkundliche Tätigkeiten sind nicht Gegenstand der Vereinsarbeit.

(6) Die Durchführung der Angebote erfolgt durch vom Verein beauftragte fachlich qualifizierte Personen. Hierzu kann der Verein selbstständig tätige Honorarkräfte, freiberuflich tätige Fachpersonen oder andere geeignete externe Dienstleistende beauftragen, sofern diese über eine einschlägige fachliche Qualifikation, Ausbildung oder nachweisbare Erfahrung im jeweiligen Tätigkeitsbereich verfügen.

(7) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Einrichtungen zusammenarbeiten.

(8) Die Angebote des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

(9) Zur nachhaltigen Sicherung und langfristigen Erfüllung seines Satzungszwecks kann der Verein eine gemeinnützige Stiftung errichten oder sich an einer solchen beteiligen, sofern diese gleiche oder vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

### **§ 3 Durchführung, Verantwortung und Aufsicht**

(1) Der Verein trägt die fachliche, organisatorische und strukturelle Verantwortung für seine Angebote.

(2) Die Durchführung der Programme erfolgt im Auftrag des Vereins durch die von ihm beauftragten qualifizierten Fachpersonen.

(3) Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche übernimmt der Verein für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung die Aufsichtspflicht, sofern das Angebot ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten ausgeschrieben ist. Die Aufsicht wird durch die beauftragte Fachperson ausgeübt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht gesetzlich zulässige Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand (z. B. per Brief oder E-Mail). Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Jahresende zugeht.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

(1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Verein finanziert seine satzungsmäßige Arbeit insbesondere durch:

a) Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Programmen und Veranstaltungen (z. B. Kurskarten oder Teilnahmegebühren),

b) Spenden und Zuwendungen,

c) öffentliche oder private Fördermittel,

d) sonstige Einnahmen, soweit sie dem Vereinszweck dienen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

(3) Die Teilnahme an Angeboten des Vereins ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

(4) Die Entgelte für Kurse und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt. Sie müssen angemessen sein und der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einer protokollführenden Person erstellt, die von der Versammlungsleitung bestimmt wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand aufzubewahren.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 10 Honorare und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern, insbesondere Vorstandsmitgliedern, eine gesetzlich zulässige Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (3) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein externe qualifizierte Fachpersonen auf Honorarbasis beauftragen und angemessene Honorare sowie den Ersatz notwendiger Auslagen leisten.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Verwendung und Übertragung von Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Vermögenswerte ganz oder teilweise auf eine von ihm errichtete oder mitgetragene gemeinnützige Stiftung zu übertragen, sofern diese die gleichen oder ähnlichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.
- (2) Die Übertragung von Vermögenswerten darf nur erfolgen, wenn dadurch die laufende Zweckverfolgung des Vereins nicht gefährdet wird oder wenn die Stiftung künftig die nachhaltige Zweckverwirklichung übernimmt.
- (3) Über Vermögensübertragungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere an eine gemeinnützige Stiftung, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

(3) Die empfangende Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Birkenau, 24.05.2026 (Datum der 2. Änderung)